

**Internationale
Allgemeine Einkaufsbedingungen
der HS Products Engineering GmbH**

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1) Sämtliche Bestellungen der HS Products Engineering GmbH (im folgenden einheitlich „HSPE“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Der Lieferant hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der schriftlichen Annahme der Bestellung (gemäß 2.1) bzw. mit dem Beginn der Ausführung der Lieferung als rechtsverbindlich anerkennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen; einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen widerspricht HSPE hiermit bereits jetzt ausdrücklich.
- 2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn HSPE sie schriftlich bestätigt.

2. Bestellung

- 1) HSPE gibt beim Lieferanten eine Bestellung über die Waren (z.B. Teile, Werkzeuge, Vorrichtungen usw.) bzw. Dienstleistungen auf. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten beschränkt sich ausdrücklich nur auf die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen sowie auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen und einen gegebenenfalls für diese Waren bestehenden Rahmenliefervertrag. Alle sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrages, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Jede Bestellung, die der Lieferant gem. Ziff. 2.2 annimmt, stellt einen gesonderten Liefervertrag dar. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.

Angebote, Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Auftragsbestätigungen sowie Lieferabrufe und deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax oder elektronisch.

- 2) Bestellungen, die der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrem Zugang schriftlich annimmt, werden unverbindlich. Lieferabrufe werden auch verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 5 Arbeitstagen seit ihrem Zugang HSPE gegenüber schriftlich bei deren zuständigen Fachabteilung Einkauf bzw. Fachabteilung Disposition widerspricht. Unabhängig von der vorgenannten 2-Wochen-Frist stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Lieferanten vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Lieferant keine schriftliche Annahmeerklärung übermittelt oder nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Bestellung bei ihm mit deren Erfüllung beginnt, hat HSPE das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen HSPE zustehen.
- 3) HSPE ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Die Vertragspartner werden sich auf eine entsprechende schriftliche und hinsichtlich der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessene Nachtragsvereinbarung einvernehmlich verständigen. Erst ab Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die verlangten Änderungen durchzuführen.
- 4) HSPE kann den Liefervertrag durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten insbesondere dann außerordentlich kündigen, falls der Lieferant

- den Liefervertrag verletzt und es für diese Verletzung keine Abhilfemaßnahmen gibt oder
- den Liefervertrag verletzt, eine Abhilfe dieser Verletzung zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem dem Lieferanten eine entsprechende Mitteilung der HSPE zugegangen ist, in der diese die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt, erfolgt ist.

Sonstige und weitergehende Kündigungsrechte der HSPE, z. B. auf der Grundlage des Gesetzes bleiben unberührt.

- 5) Falls eine der Parteien zahlungsunfähig wird oder wenn gegen eine der Parteien ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird, so ist die andere Partei berechtigt, den Liefervertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung unverzüglich zu kündigen.
- 6) Bei einer Kündigung eines Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages nach dieser Ziff. 2. bleiben die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Weiter-Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder einbezogen nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.
- 7) Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte, z. B. für Preisberechnungen dar und begründen keine Verpflichtung der HSPE zur Bestellung dieser Mengen. Die in Bestellungen, gleich welcher Art, angegebenen Liefermengen stehen in keinem Zusammenhang mit Mengenangaben in Anfragen und/oder Angeboten.

3. Liefertermine und Fristen – Lieferverzug

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HSPE. Soweit nicht ohnehin Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist, hat der Lieferant daher die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Bestimmung des Umfangs und des Zeitpunkts der einzelnen Abrufe durch HSPE bzw. durch das zu beliefernde Werk. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bedarf es zur Geltendmachung des HSPE hieraus entstandenen Schadens keiner Inverzugsetzung des Lieferanten. Daneben ist HSPE in diesem Fall berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Lieferzeit ist der Käufer berechtigt, pro vollendeten Kalender Tag einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% der Auftragssumme zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 10%. Einen entsprechenden Vorbehalt bei der Annahme braucht der Käufer nicht zu erklären. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche sind vorbehalten. Der Verkäufer hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2) Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrags die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Rohzeugnissen, Halbfabrikaten oder in Folge höherer Gewalt voraussichtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat er HSPE dies unverzüglich und jedenfalls so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass HSPE sich zu dem vereinbarten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für etwaige Verzögerungen und deren Folgen. Diese Ziff. 3.2 lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Parteien unberührt. Ferner hat HSPE das Recht, die Waren für die Dauer der unverschuldeten Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren.
- 3) Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 4) Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

4. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von HSPE mit besonderer Verpackung zu versehen. Der Lieferant hat HSPE alle infolge mangelhafter Verpackung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, HSPE die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig vor Lieferung zuzuleiten. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten, die HSPE durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, trägt der Lieferant. Erforderlichenfalls hat er seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 3) Für den Gefährübergang gelten die gesetzlichen Regeln, es sei denn, dass die Parteien schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.
- 4) Sind für die zu liefernden Teile entsprechende Einzelverpackungen als Teileschutz zum Schutz vor Beschädigungen erforderlich (z. B. bei Oberflächenteilen etc.) hat der Lieferant den Teileschutz ohne zusätzliche Kosten für HSPE bereit zu stellen, bzw. zu verwenden.

5. Qualität

- 1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürftiger vorherigen schriftlichen Zustimmung von HSPE.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z. B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile oder Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Altautorichtlinie sowie die Gefahrgutverordnung zu beachten. Er hat HSPE von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant unangefordert mitzuliefern. Weiterhin hat er entsprechende Systeme, die der Einhaltung vorstehend genannten Vorschriften dienen (z. B. das Internationale Material Daten System „IMDS“) mit den benötigten Informationen zu versorgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Zertifizierung gem. der Richtlinie TS 16949 durchzuführen. Sollte der Lieferant beim Abschluss des Liefervertrages noch keine Zertifizierung vorweisen, ist er verpflichtet, die Zertifizierung gemäß vorstehender Richtlinie innerhalb eines Jahres nachzuweisen und die Zertifizierung auch während der gesamten Vertragsdauer zu unterhalten.
- 3) Fehlende Sicherheitsteile sind kostenlos nachzuliefern und einzubauen.
- 4) Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gelten die jeweils gültige Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Zulieferungen von HSPE. Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und HSPE bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant in gleichem Umfang verpflichtet. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen.
- 5) Bei erstmaligen Bestellungen und bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen hat der Lieferant vor Beginn der Serienfertigung die geforderte Anzahl – dies sind, falls nichts anderes gesondert vereinbart ist, je Teilenummer 5 Stück – von Musterstücken als solche kenntlich zu machen und zzgl. der erforderlichen Dokumentation HSPE zur Genehmigung vorzulegen. Bei Oberflächen-teilen sind entsprechende Referenzteile gesondert zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Musterstücke durch HSPE gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Musterstücke, die mangelhaft sind oder sonst von HSPE - oder sonst geltenden Vorschriften abweichen, weist HSPE zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 6) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u. a. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüferunterlagen von HSPE verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen von HSPE bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

6. Rechnungsstellung und Zahlung - Zölle

- 1) Rechnungen sind am Versandtag der Ware abzusenken. Rechnungen ohne Angabe der vollständigen Bestellnummer kann HSPE als ungültig zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn vereinbarter Zahlungsfristen ist dann der Eingang einer entsprechend berechtigten Rechnung.
- 2) Bei fehlerhaften Lieferungen ist HSPE berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten oder ggf. zurückzufordern.
- 3) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am 30. Tag des der Lieferung folgenden Monats mit 2% Skonto bzw. am 30. Tag des übernächsten der Lieferung folgenden Monats netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung bzw. wahlweise per Scheck.
- 5) Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen. Auf Verlangen der HSPE sind alle Rechnungen elektronisch zu übermitteln (e-Invoicing).
Rechnungen, die die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht enthalten bzw. einhalten, können von HSPE zurückgewiesen werden. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt.
- 6) Die Abtretung der gegen HSPE gerichteten Kaufpreisforderung und deren Überlassung zur Einziehung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HSPE, die HSPE nicht unbillig verweigern wird. Dies gilt nicht für die Abtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, der HSPE bereits jetzt generell zustimmt.
- 7) Der Verkäufer ist verpflichtet, für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HSPE zulässig.
Der Lieferant zeichnet sich bei zollpflichtigen Lieferungen für die Einhaltung seiner sämtlichen nationalen gesetzlichen Vorschriften bei Importen und Exporten verantwortlich, z. B. die Anforderung an Rechnungen, die Zollabfertigung usw.

7. Mängelanzeige

- 1) Mängel der Lieferung, die HSPE im Rahmen eines üblichen Geschäftsablaufs bei Beginn der Verarbeitung oder Benutzung der Ware feststellt, wird HSPE dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen und seine Mängelansprüche nach §437 BGB geltend machen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In unaufschiebbaren Fällen kann HSPE die Mängel auch auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wobei dies mit dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten abzustimmen ist.
- 2) Vor Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen von HSPE Beauftragten beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

8. Mängelhaftung

- 1) Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gem. dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist dem Lieferanten vor Beginn der Fertigung Gelegenheit zum Aussortieren bzw. Nachbessern zu geben, es sei denn, dies ist für HSPE unzumutbar. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann HSPE insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann HSPE nach vorheriger Information des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist HSPE nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 2) Wird der Fehler trotz Beachtung von Ziff. 7 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller
 - nach §439 Abs. 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten) verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern.
- 3) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann HSPE vom Lieferanten Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von HSPE seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt 9 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den HSPE als Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus §437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat HSPE dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von HSPE unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten für Lieferumfänge die im ECE Bereich zum Einsatz kommen. Für Lieferumfänge die in die USA, Kanada und Puerto Rico (NAFTA) sowie in den Rest der Welt (RDW) zur Anwendung kommen, gelten 72 Monate. Beide Laufzeiten gelten seit Lieferung an HSPE bzw. entsprechender Gewährleistungsvereinbarung. Rücktrittsansprüche von HSPE gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gem. §§478, 479 BGB bleiben unberührt. Sie können von HSPE auch dann geltend gemacht werden, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 6) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß oder von HSPE bzw. Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.
- 7) Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche der HSPE aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von Abschnitt 7 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 8) Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung zwischen den Parteien besteht, die auf die jeweilige Bestellung der HSPE anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung anstelle der vorstehenden Ziff. 8.2) – 8.7) In allen anderen Fällen gelten diese Einkaufsbedingungen für die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.
Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Liefervertrag, der Gewährleistungsvereinbarung und diesen Einkaufsbedingungen sind die vorbezeichneten Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge anzuwenden.

9. Haftung

- 1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant für die bei HSPE eintretenden Schäden, Verluste und Aufwendungen, die durch eine Verletzung von Lieferantenpflichten aus dem Liefervertrag und/oder einem dazugehörigen Rahmenliefervertrag verursacht wurden. Setzt die Haftung des Lieferanten nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Verschulden voraus, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt. Der Lieferant haftet jedoch nicht für Schäden, Verluste, Aufwendungen sowie Kosten, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz der HSPE oder eines verbundenen Unternehmens verursacht wurden.
- 2) Der Lieferant hat HSPE und die verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten und Aufwendungen incl. Rechtsverfolgungs- und Gerichtskosten freizustellen und von HSPE jeden Schaden fernzuhalten, der aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles einen Personen- und/oder Sachschadens verursacht oder hierauf zurückzuführen ist, die durch
 - eine mangelhafte Ware,
 - eine Pflichtverletzung des Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages durch den Lieferanten,
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten oder
 - die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungenentstanden sind.
- 3) Kommt es wegen der Lieferung fehlerhafter Waren durch den Lieferanten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden zu einer Rückrufaktion von Produkten, in die die betreffenden Waren des Lieferanten eingebaut wurden und/oder zu Serienschäden, d.h. zur Anhäufung von Mängeln mit gleicher Fehlerursache, z. B. auch durchgängig vorhandene Qualitätsmängel, so hat der Lieferant HSPE und die verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten und Aufwendungen incl. Rechtsverfolgungs- und Gerichtskosten freizustellen, die durch die vorbezeichnete Rückrufaktion und/oder durch Serienschäden entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. HSPE wird die Interessen des Lieferanten beim Auftreten der vorbezeichneten Sachverhalte angemessen berücksichtigen.
- 4) Wird HSPE aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber HSPE insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Diesbezüglich stellt der Lieferant HSPE insoweit im Innenverhältnis frei. Für den Schadensausgleich zwischen HSPE und Lieferant findet die Grundsätze des §254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 5) Ansprüche von HSPE sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf den HSPE zuzurechnenden Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 6) Soweit HSPE den Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, wird HSPE den Lieferanten unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 7) Der Lieferant hat die ihm obliegende vertragliche oder gesetzliche Haftung auch seinem Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer usw. aufzuerlegen.

10. Schutzrechte

- 1) Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 2) Der Lieferant stellt HSPE und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von HSPE übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von HSPE hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von HSPE entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 4) Der Lieferant wird auf Anfrage von HSPE die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.
- 5) Unbeschadet der vorstehenden Ziff. 10.1) und 2) verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

11. Warenkennzeichnung

- 1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von HSPE vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen. In der Regel gilt der VDA Warenanhänger als Standardkennzeichnung.
- 2) Liefergegenstände, die mit einem für HSPE geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von HSPE verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an HSPE oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 3) Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist HSPE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

12. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben

- 1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von HSPE zur Verfügung gestellt oder von HSPE voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der HSPE für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 2) Im Übrigen gelten für die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung, Wartung Instandhaltung und Bezahlung der Fertigungsmittel die entsprechenden besonderen Bedingungen von HSPE.
- 3) HSPE erwirbt das Eigentum an einem Fertigungsmittel nach den Bestimmungen der betreffenden Bestellung. Der Lieferant hat die betreffenden Fertigungsmittel als Eigentum der HSPE nach deren Vorgaben zu kennzeichnen. Der Käufer erhält, soweit bei der Entwicklung des Fertigungsmittels gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte mit Bezug auf dieses Fertigungsmittel entstehen, an diesen ein zeitlich und örtlich unbegrenzt, kostenloses, vollständig abgegotenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Bedarf.
- 4) Der Lieferant hat – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionstüchtigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren während eines Zeitraums von 15 Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Lieferanten für die Serienproduktion der HSPE bereit zu halten. Die Bereithaltungspflicht erlischt nach Ablauf dieser 15-jährigen Frist und schriftlicher Benachrichtigung der HSPE. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle seine Subunternehmer zur Einhaltung von Ziff. 12.4. dieser Vereinbarung vertraglich verpflichtet sind.

13. Geheimhaltung und Werbung

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. HSPE ist jedoch berechtigt, Informationen an die mit ihr verbundenen Unternehmen weiterzugeben.
- 2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 3) Unterlieferanten und sämtliche Mitarbeiter der Parteien sind entsprechend zu verpflichten.
- 4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HSPE mit der Geschäftsverbindung werben.
- 5) Die in diesem Abschnitt enthaltenen Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Liefervertrages fort.

14. Versicherung

- 1) Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-, sowie eine Kfz-Rückrufkostenversicherung in branchenüblichem und angemessenem Umfang bei einem anerkannten Versicherungsunternehmen abzuschließen, wodurch die Haftung des Lieferanten gegenüber HSPE und Dritten im erforderlichen Umfang abgedeckt wird. Der Lieferant wird HSPE auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorlegen.
- 2) Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtung des Lieferanten.

15. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
- 2) Werden die Waren von HSPE mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, verpflichtet sich HSPE, dem Lieferanten anteiliges Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache HSPE gehört. Bei bestimmungsgemäßer Weiterveräußerung der Ware tritt HSPE hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen Abnehmer von HSPE mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller seiner Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist HSPE auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 3) Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

16. Umwelt

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich, bis spätestens 2 Jahre nach Annahme der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gem. „ISO 14001“ oder ein anderes, vom vorbezeichneten System abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und HSPE durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.
- 2) Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern bzw. Subunternehmern sicherzustellen, dass die in Abschnitt 16 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die die Umwelt betreffenden Vorgaben des Hauptauftraggebers der HSPE, die projektbezogen in einem Einzelvertrag geregelt werden, anzuerkennen.

17. Einhaltung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

- 1) Beide Parteien bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) und werden die sich hieraus ergebende Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen.
- 2) Es ist ferner Verpflichtung des Lieferanten, dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer/Subunternehmer entsprechend der in diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen handeln.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Stellt ein Vertragspartner die Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurück zu treten.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 3) Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Vollkaufmann handelt, ist der Sitz von HSPE Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund jeden Liefervertrages.
- 4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf und die darin enthaltenen Lieferbedingungen (CISG) sind ausgeschlossen.